

DER KLEINE RAT DES KANTONS GRAUBÜNDEN

IL PICCOLO CONSIGLIO · IL CUSSEGL PIGN

CD
Sitzung vom
13. Februar 1953

Mitgeteilt den
14. Februar 1953

Protokoll Nr.
307

Nach Einsichtnahme in den Bericht des Bauamtes vom 3. Februar 1953, begleitet vom Bericht desselben an die Bergeller-Gemeinden vom 12. Dezember 1952

beschliesst der Kleine Rat

- I. Die der Stadt Zürich erteilten Wasserrechtskonzessionen vom 22. Dezember 1952
 - a) der Gemeinde Vicosoprano, für Nutzung der Wasserkraft der Albigna mit Errichtung eines Stausees auf der Alp Albigna
 - b) der Gemeinden Vicosoprano, Stampa, Bondo, Soglio und Castasegna zur Nutzung der Wasserkraft der Maira von Vicosoprano bis Castasegna und der Bondasca, samt Vorzugsrechterklärung der Gemeinde Casaccia für die Wasserrechtsrechte an Maira und Orlegna auf ihrem Gebiet, alles gemäss Konzessionsprojekt der Stadt Zürich vom 15. Dezember 1952, werden genehmigt und zwar unter nachstehenden Bedingungen, die einen Bestandteil des Verleihungsverhältnisses bilden:

1. Umfang

Im Recht, auf der Alp Albigna einen Stausee mit nutzbarem Stauinhalt bis 46 Mio. m³ einschliesslich Hochwasserschutzraum zu errichten, ist die unentgeltliche Benutzung des vorhandenen Hochwasserschutzraumes mit der bestehenden Staumauer enthalten, jedoch mit der einschränkenden Verpflichtung, dass die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1929 einzuhalten sind.

2. Plangenehmigung und Kollaudation

Dem Kleinen Rat sind ausser den Bauplänen auch alle zur Beurteilung der Projekte und der Bauausführung erforderlichen Unterlagen, wie die Ergebnisse der geologischen, materialtechnischen und statischen Untersuchungen in drei Exemplaren zuhanden der kantonalen und eidgenössischen Behörden einzureichen. Abweichungen von den Bauplänen, die vor Baubeginn einzureichen und zu genehmigen sind, bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

Nach Fertigstellung, aber vor Inbetriebnahme der Werke oder einzelner Teile derselben, sind die Anlagen zu kollaudieren gemäss Art. 16 der Ausführungsverordnung zum kant. WRG.

Die bereinigten Ausführungspläne sind für jedes Werk innert Jahresfrist nach dessen Beendigung dem kant. Bau- und Forstdepartement für sich und für die Bundesbehörden in drei Exemplaren abzuliefern.

3. Strassen und Wege

Im besonderen gelten die Bestimmungen von Art. 6 für die Kantonsstrasse von St. Moritz bis zur Landesgrenze bei Castasegna und weitere beanspruchte Verbindungs- und Gemeindestrassen.

4. Haftung

Die von den Behörden des Kantons oder der Bundes ausgeübte Aufsicht entlastet die Beliehene von der Verantwortung in keiner Weise.

5. Hochwasserschutzraum Albigna

Der Beliehene ist verpflichtet, die Bestimmungen von Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1929 betr. Errichtung einer Staumauer für Hochwasserschutz im Oberlauf der Albigna einzuhalten. Es wird hierüber im besonderen festgelegt: Die vorhandene Staumauer von 5600 m³ Beton-

kubatur samt Abfluss-Stollen mit Drosselvorrichtung gehen auf Konzessionsdauer in das Eigentum des Beliehenen über. Der Beliehene ist verpflichtet, auf die Dauer der Konzession den Hochwasserschutzraum mindestens im bisherigen Ausmass und die Drosselung des Abflusses der Albigna mindestens mit gleicher Wirkung wie bisher jederzeit in betriebsbereitem Zustand zu erhalten. Vorübergehende Verkleinerungen des Hochwasserschutzraumes und der Abflussdrosselung während des Baues der neuen grossen Staumauer bedarf ausdrücklich der Genehmigung des kant. Bauamtes. Diese Genehmigung entbindet den Beliehenen nicht von der Haftung für Schäden, die aus jenen Massnahmen entstehen.

6. Einheimische Arbeitskräfte

Für die in Art. 18 Absatz 2 der Konzessionen genannten Arbeiten, Lieferungen und Transporte, sollen unter den dort genannten Bedingungen, nicht nur in erster Linie Bergeller, in zweiter Linie Bündner und in dritter Linie Schweizer Bewerber, sondern nach Möglichkeit auch mittlere und kleinere Unternehmer und Lieferanten, einzeln oder in Zusammenarbeit, berücksichtigt werden. Bei der Vergebung der Arbeiten wird die Beliehene diese Pflichten ihren Unternehmern überbinden.

7. Landschaftsschutz

Druckleitungen sind, soweit nicht Gründe der Sicherheit dagegen sprechen, unterirdisch zu verlegen.

Materialgewinnungsstellen und Deponien sind, soweit dies die Höhenlage erlaubt und nach Örtlichkeit geboten erscheint, zu humusieren und anzupflanzen.

Maschinenhäuser, Freiluftschaltanlagen und Freileitungen sind im Rahmen der technischen Erfordernisse in die Umgebung einzuordnen. Hierüber hat sich die Beliehene mit dem kant. Bauamt, das die kant. Natur- und Heimatschutzkommission zur Vernehmlassung einlädt, zu verständigen.

Insbesondere sind die Pläne der Hochspannungsleitungen rechtzeitig vor Baubeginn dem kant. Baudepartement einzureichen.

8. Wasser- und Energiemessung

Die Beliehene hat die für die Ermittlung der kant. Wasserwerksteuer und für die endgültige Festlegung und eventuelle Revision des Wasserzinses der Gemeinden notwendigen elektrischen und hydraulischen Messeinrichtungen zu erstellen und ununterbrochen zu betreiben. Die Messergebnisse sind der kant. Steuerverwaltung und dem kant. Bauamt jährlich mitzuteilen.

9. Oberaufsicht des Bundes. Landesverteidigung

Weitere Bedingungen des Bundes aus seiner Kompetenz der Oberaufsicht und in Fragen der Landesverteidigung werden vorbehalten.

II. Einsprachen:

Von den Einsprachen der Herren Scartazzini & Co., Promontogno, Ag. Prevosti jun., Vicosoprano, E. Piconi, Bondo, G. Ganzoni für C. Salis, Bondo, And. Salis, Bondo, Erben Giovanoli & Cost. Ganzoni, Spino-Soglio, Giov. Maurizio, Vicosoprano, Ant. Maurizio für A. L. Tam-Maurizio & B. Tam, Vicosoprano, wird Kenntnis genommen. Dieselben sind wie auch weitere allfällig bestehende private oder auf älteren Konzessionen beruhende Wasserrechte, nach Art. 14 der beiden Konzessionen zu behandeln.

Die Einsprache der Erben Giovannini, Casaccia, betr. Wasserkraftnutzung an der Orlegna, wird von den vorliegenden Verleihungen nicht berührt. Sie ist zu gegebener Zeit, anlässlich des Verleihungsverfahrens für eine obere Kraftwerkstufe an der Orlegna, erneut geltend zu machen.

III. Staatsgebühr

Die Staatsgebühr wird festgesetzt auf den in den Verleihungen genannten Bruttoleistungen und zwar:

a) für die Verleihung der Albigna-Wasserkraft zu

23 333 PS à 4,- = Fr. 93'332,-

- b) für die Verleihung der Maira-Wasserkraft zu
35 000 PS à 4,- = Fr. 140'000,-

Die Kosten für die Prüfung und Begutachtung der Konzessionsakten im Sinne des Art. 11 Abs. 3 der BWG betragen 2'000 Fr.

Diese mit dem Genehmigungsdatum fälligen Beträge sind innert Monatsfrist der Standesbuchhaltung Graubünden auf Konto 600.250 zu bezahlen.

IV. Inkrafttreten

Die beiden Verleihungen treten in Kraft mit der vorliegenden Genehmigung durch den Kleinen Rat, nicht aber vor endgültigem Ablauf der noch bestehenden an die Albigna AG, Vicosoprano, erteilten und am 30. April 1943 vom Kleinen Rat genehmigten Konzessionen für die Wasserkraftnutzungen an Albigna und Maira. Dieser Ablauf kann erfolgen durch vorzeitigen Verzicht der bisherigen Beliehenen oder Nichtbenutzung der ihnen eingeräumten Baufrist.

Die vorliegenden Verleihungen an die Stadt Zürich stellen in keiner Weise eine Uebertragung der noch bestehenden Konzessionen der Albigna AG an die Stadt Zürich dar.

Mitteilung:

- A. unter Beilage der betreffenden mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Konzessionen samt Plänen und techn. Bericht an:

1. die Gemeinden Vicosoprano, Stampa, Bondo, Soglio, Castasegna und Casaccia in je 2 Exemplaren (für die politischen und Bürgergemeinden)
2. die Stadt Zürich in 3 Exemplaren
3. das kant. Bau- und Forstdepartement in 2 Exemplaren
4. das Staatsarchiv in Chur und an das Kreisamt Bergell je in 1 Exemplar.

- B. ohne Beilagen an:

1. die Industriellen Betriebe der Stadt Zürich
2. die Albigna AG, Vicosoprano, über die Elektrowatt AG, Talacker 16, Zürich
3. das Eidg. Amt für Wasserwirtschaft, das Eidg. Oberbauinspektorat und das Eidg. Oberforstinspektorat, alle in Bern
4. Bau- und Forstdepartement, Justiz- und Polizeidepartement, Forstinspektorat, kant. Finanzkontrolle, alle in Chur, kant. Natur- und Heimatschutzkommission (Präs. Obering. Conrad, Lavin)
5. Herren Scartazzini & Co., Promontogno, Ag. Prevosti jun., Segheria, Vicosoprano, und B. Giovannini, Gäuggelistr. 51, Chur (für Eredi Giovannini, Casaccia)
6. E. Picenoni für sich und Erben Redolfi, Bondo, Const. Ganzoni und Erben O. Giovanoli, Spino-Soglio, And. Salis, Bondo
G. Ganzoni für Carl Salis, Bondo, Erben G. Maurizio, Bäckerei, Vicosoprano, Ant. Maurizio für A. L. Tam-Maurizio und B. Tam, Vicosoprano.

Namens des Kleinen Rates

Der Präsident:

Tenchio

Der Kanzleidirektor:

Desax